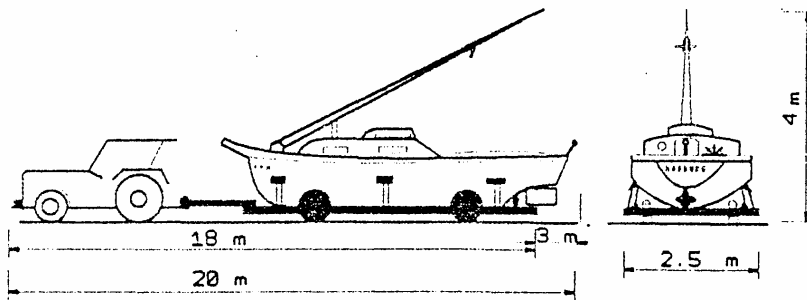


maximale Abmessungen:



Sollten diese Maße überschritten werden, bedarf es einer Außnahmegenehmigung des Straßenverkehrsamtes.

Leuchenträger:

Die beste Lösung für den Bootstransport ist ein so genannter Leuchenträger wie er auch häufig in landwirtschaftlichen Betrieben genutzt wird. Diese Leuchenträger sind auch für Bootsanhänger zulässig.

Landwirtschaftliche Zugmaschinen:

Zugmaschinen mit grünem Kennzeichen dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke benutzt werden, also nicht für den Bootstransport. Beim zuständigen Finanzamt können befristete Ausnahmegenehmigungen beantragt werden. Verstöße dagegen sind eine Straftat nach dem Kfz.-Steuergesetz.

Fahrer und Halter:

In erster Linie ist der Fahrer der Zugmaschine verantwortlich, aber auch der Halter trägt Verantwortung. Hinsichtlich Gewicht und Bremsanlage gibt es viele Regeln und Ausnahmen. Im Einzelfall erteilen der TÜV und die Straßenverkehrsbehörde nähere Auskünfte.

Landespolizeiamt
-Wasserschutzpolizei-
Mühlenweg 166, 24166 Kiel
Tel.: 0431/ 160 64111; Fax: 0431/ 160 64119
E-Mail: Kiel.LPA41@polizei.landsh.de

Die Wasserschutzpolizei informiert



Bootstransporte mit Trailer

im öffentlichen Verkehrsraum

	Zugfahrzeuge			Bootstrailer		
	bis 6 Km/h	6 – 25 Km/h	über 25 Km/h	bis 6 Km/h	6 – 25 Km/h	über 25 Km/h
Zulassung	nein	ja	ja	nein	nein	nein
Kennzeichen	nein, aber 6 Km/h Schild	ja	ja	nein, aber 6 Km/h Schild	vom ziehenden Fz. und 25 Km/h Schild	ja
Betriebserlaubnis oder EG- Typengenehmigung	nein, aber Gutachten über bbH bis 6 Km/h + Zuggutachten	ja	ja	nein, aber evtl. Gutachten*	ja	ja
Hauptuntersuchung	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Fahrerlaubnis	nein, Fz.-Führer mind. 15 Jahre alt und geeignet	ja, alt: Klasse 5 neu, je nach Gewicht: B/BE/C1E/CE	ja, alt: Klasse 3 o.2 neu, je nach Gewicht: B/BE/C1E/CE			

***Wichtig !!** Also auch Trailer, die nur mit 6 Km/h gezogen werden, müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen. Handelt es sich bei Ihrem Anhänger um einen Eigenbau / Umbau ohne Betriebserlaubnis oder EG-Typengenehmigung, so müssen die Ausrüstung, wie z.B. Bremsen; Zugeinrichtungen; Keile; Licht geprüft werden. Die Ausnahmegenehmigung wird in Form eines Gutachtens vom TÜV / Dekra etc. ausgestellt.

Beim Zweifel, ob man im Besitz einer ausreichenden Fahrerlaubnis ist, sollte man sich bei der Führerscheinstelle der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erkundigen.